

30.10.1968
La/ig

Orientierung der
Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates
über die Notifizierung unserer Währungshilfeaktionen
zugunsten Grossbritanniens beim Internationalen Währungsfonds

1. Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsabkommen vom 4. Oktober 1963 erklärte sich die Schweiz bekanntlich in einem Briefwechsel mit dem Internationalen Währungsfonds vom 11. Juni 1964 bereit, an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen von zehn führenden Industrieländern zugunsten des Währungsfonds unter ganz bestimmten Bedingungen mitzuwirken.

In Ziffer 7 des erwähnten Briefwechsels mit dem Währungsfonds wurde festgehalten, dass die Schweiz den Generaldirektor des Währungsfonds jeweils davon in Kenntnis setzen werde, wenn sie in Anlehnung an eine Aktivierung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen oder unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch anderweitig Währungshilfe an Mitgliedstaaten der AKV leiste. Ferner sollte sie auch allfällige Rückzahlungen von Währungshilfen notifizieren, die gestützt auf diesen Briefwechsel erfolgt waren.

Gemäss Ziffer 4 des Briefwechsels kann eine anderweitige Währungshilfe der Schweiz dann als unter die Vereinbarung mit dem Fonds fallend angerechnet werden, wenn 1. die Allgemeinen Kreditvereinbarungen vom Fonds für das betreffende Land in Anspruch genommen worden sind und 2. wenn die Rückzahlungsbedingungen der schweizerischen Währungshilfe denjenigen der AKV entsprechen.

- 2 -

2. Zusammenhängend mit Aktivierungen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen hat die Schweiz bisher zwei Kredithilfen gewährt, beide an Grossbritannien, nämlich 80 Millionen Dollar oder 345 Millionen Franken im November 1964 und 40 Millionen Dollar oder 174 Millionen Franken im Mai 1965. Davon ist zur Zeit nur noch das zweite Darlehen ausstehend, und zwar im Umfange von 33 Millionen Dollar oder 144 Millionen Franken.

Die Nationalbank hat sich jedoch überdies, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963, an verschiedenen weiteren Kredithilfeaktionen zugunsten Grossbritanniens beteiligt. Für diese Transaktionen musste die Nationalbank die im genannten Bundesbeschluss vorgesehene Rücknahmegarantie beanspruchen, weil sie zeitlich über den Rahmen hinausgehen, welcher der Notenbank im Nationalbankgesetz für die Durchführung solcher Geschäfte gesetzt ist. Der Gesamtumfang für alle Währungshilfemassnahmen, die auf dem Bundesbeschluss beruhen, sowohl jene, die gestützt auf den Briefwechsel mit dem Währungsfonds in Anlehnung an die Allgemeinen Kreditvereinbarungen erfolgen, als auch jene, die unabhängig davon eingeräumt werden - diese Möglichkeit ist im Bundesbeschluss in Artikel 3, Ziffer 2, ausdrücklich vorgesehen -, ist auf 200 Millionen Dollar oder 865 Millionen Franken begrenzt. Die gleiche Limitierung ist im Briefwechsel mit dem Fonds aber auch für die dort vorgesehenen Währungshilfemassnahmen festgelegt worden, ferner auch in den beiden Durchführungsabkommen mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten.

3. Die Nationalbank hat, gestützt auf Ziffer 7 des erwähnten Briefwechsels mit dem Währungsfonds, den Anlass ihrer Beteiligung am 2. Group Arrangement vom 23. September 1968 zugunsten Grossbritanniens benützt, um mit Schreiben vom 1. Oktober 1968 dessen Generaldirektor über den derzeitigen Stand der von der Schweiz gewährten Währungshilfemassnahmen zu orientieren.

- 3 -

Die Verpflichtungen der Schweiz aus Stützungsmaßnahmen zugunsten der Bank of England umfassten, wie darin festgehalten wurde, am 1. Oktober 1968 die folgenden Beträge:

1) Swap-Kredit Franken gegen Pfund Sterling gemäss unserer Mitteilung an den Währungsfonds per Telex vom 25. Mai 1965 von Franken 174 Millionen, wovon nach teilweiser Rückzahlung derzeit noch ausstehen	Fr 143 750 000.--
2) Forderung aus dem 1. Group Arrangement vom 11. Juni 1966 von 50 Millionen Dollar oder	Fr 216 250 000.--
3) Vorschuss an die BIZ vom November 1967 zur Finanzierung eines Währungskredits der BIZ an die Bank of England zur Rückzahlung einer britischen Ziehung auf den Währungsfonds im Betrag von Fr. 66 Millionen, wovon derzeit ausstehend sind	Fr 44 000 000.--
4) Beteiligung der Nationalbank am 2. Group Arrangement vom 23. September 1968 mit einer Kreditusage in der Höhe von US-Dollars 100 Millionen oder	Fr 432 500 000.--
Zusammen	<u>Fr 836 500 000.--</u>

Die Limite von Fr. 865 000 000.--, welche im Briefwechsel mit dem IMF vom 11. Juni 1964 sowie im Durchführungsabkommen mit der Bank of England vom 24. November 1964 festgelegt wurde, sei demnach, so wurde in dem Schreiben ausgeführt, zur Zeit im Ausmass von Fr. 836 500 000.-- beansprucht.

Ergänzend wurde beigefügt, dass die Bank of England damit begonnen hat, Rückzahlungen auf dem Währungskredit gemäss obiger Ziffer 1) in vierteljährlichen und jenem gemäss Ziffer 3) in monatlichen Raten vorzunehmen. Die unter Ziffer 2) aufgeführte Hilfe soll gemäss dem Uebereinkommen über die Liquidie-

- 4 -

zung des Group Arrangement vom 11. Juni 1966 in acht viertel-jährlichen Raten, beginnend am 16. September 1969, erfolgen. Entsprechend den vorgenommenen Rückzahlungen wird sich die Gesamthöhe der Verpflichtungen der Nationalbank reduzieren, worüber der Währungsfonds von Zeit zu Zeit orientiert werden soll.

4. Der Generaldirektor des Währungsfonds hat den Empfang dieses Schreibens mit Brief vom 16. Oktober 1968 bestätigt. Er fügte der Empfangsbestätigung folgenden Absatz bei:

"Hinsichtlich der Teilnahme der Schweiz am Group Arrangement vom Juni 1966, am zweiten Group Arrangement vom September 1968 und an der Notenbankhilfe vom November 1967, auf die in Ihrem Schreiben Bezug genommen wird, möchte ich feststellen, dass die Beträge dieser schweizerischen Beteiligungen unserer Auffassung nach nicht als in den Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Währungsfonds und der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallend betrachtet werden sollten." (Aus dem Englischen übersetzt.)

5. Diese Auffassung ist zweifellos korrekt. Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgegangen ist, können sich auf Grund der Tatsache, dass sowohl im Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 für sämtliche Währungshilfemassnahmen zugunsten des Auslandes, welche sich auf diesen Beschluss stützen, wie auch für die speziellen Stützungstransaktionen im Rahmen der Vereinbarung mit dem Währungsfonds ein Plafond von 865 Millionen Franken festgelegt worden ist, Ueberschneidungsmöglichkeiten ergeben. Ausschlaggebend für die Bemessung unserer Währungshilfeaktionen muss indessen letzten Endes die im Bundesbeschluss vorgesehene Gesamtlimite sein. Die Gesamtheit der gestützt auf

- 5 -

diesen Beschluss erfolgenden Transaktionen darf den Betrag von 865 Millionen Franken nicht überschreiten. Bei einer allfälligen Aufforderung des Währungsfonds an die Schweiz, im Rahmen weiterer Aktivierungen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen, Mittel zur Verfügung zu stellen, muss auch den anderen Kreditaktionen, die sich auf dem Bundesbeschluss basieren, Rechnung getragen werden.

Es sollten sich jedoch aus dem Umstand, dass der Währungsfonds die erwähnten Kredite nicht als Beanspruchung der in der mit ihm getroffenen Vereinbarung enthaltenen Limite betrachtet, für uns praktisch keine grösseren Schwierigkeiten ergeben. Die Schweiz kann zu Hilfeleistungen im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen lediglich angehalten werden, wenn "Implementing Agreements" mit dem unterstützten Land bestehen. Solche Vereinbarungen sind bisher lediglich mit den USA und Grossbritannien abgeschlossen worden. Andere Länder können daher keine schweizerischen Währungskredite auf Grund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen beanspruchen. Es müssten mit ihnen zuvor "Implementing Agreements" getroffen werden. Im Falle der Währungshilfe an Grossbritannien haben wir es in der Hand, die uns durch den Bundesbeschluss gesetzten Grenzen geltend zu machen. Die britischen Währungsbehörden haben in den jüngsten Verhandlungen über die Beteiligung der Schweiz am 2. Group Arrangement für diese Situation volles Verständnis bekundet.